

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 108/69**URTEIL****Verkündet am****5. Februar 1970****Pohl,****Justizhauptsekretär****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit**

Sura Sala G [REDACTED] geb. F [REDACTED],
R [REDACTED] d [REDACTED] J [REDACTED] / B [REDACTED], E [REDACTED] P [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****gegen**

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Henkel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die jüdische Klägerin ist 1918 in S [REDACTED]-K [REDACTED] (Polen) geboren. Von 1939 bis 1945 war sie der nationalsozialistischen Judenverfolgung ausgesetzt. Nach der Befreiung aus dem Konzentrationslager Buchenwald kehrte sie nach Polen zurück. Im Herbst 1947 wanderte sie nach Brasilien aus.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Das Landgericht hat der Klage auf höhere Entschädigung teilweise stattgegeben und sie im übrigen aus medizinischen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch auf höhere Leistungen weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtzug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat Erfolg. Die Klägerin kann nach § 160 BEG zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehören.

Im Berufungsurteil heißt es, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 polnische Staatsangehörige und nicht staatenlos gewesen. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden, weil sie auf der Anwendung ausländischen Rechts beruht (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 auch nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen. Sie sei auf Aufforderung ihres bereits in Brasilien lebenden Bruders mit einem polnischen Reisepaß ausgewandert; sie habe Polen



aus familiären, wirtschaftlichen oder anderen, mit einer Verfolgung nicht im Zusammenhang stehenden Gründen verlassen. Später habe ihr weder Polen aus Verfolgungsgründen den Schutz versagt, noch habe ihr bei Inanspruchnahme dieses Schutzes, insbesondere bei einer Rückkehr, erneut Verfolgung gedroht.

Diese Erwägungen entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen jedoch von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Auf die besondere Lage der Juden im Heimatstaat des Verfolgten kommt es nur an, wenn ihm angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre.

Diese Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Lage im Heimatstaat des Verfolgten in dem nach § 160 Abs. 1 oder Abs. 2 BEG maßgeblichen Zeitpunkt und der allgemeinen Beurteilung, die dieser Lage im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zeit der Abgrenzung des Berechtigtenkreises (29. Juni 1956) zuteil wurde. Auf die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten kommt es nur insofern an, als er durch besondere Beziehungen zu seinem Hei-

matstaat, wie sie in RzW 1968, 571 Nr. 34 gekennzeichnet sind, von der Entschädigung ausgeschlossen wird. Allein der Besitz und der Gebrauch eines Reisepasses des Heimatstaates erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt, er kann
nicht unterschreiben.

Maaß von der Mühlen

Maaß

Zorn

Henkel